

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

- 1. Geltungsbereich:** Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen oder Leistungen, auch wenn im Einzelfall nicht gesondert darauf hingewiesen wird. Abweichungen, Ergänzungen und besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Für den Umfang unserer Lieferverpflichtung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die Annahme einer telefonischen oder mündlichen Bestellung erfolgt nur bei voller Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen.
- 2. Verkauf:** Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen haben. Nachträgliche Änderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Preise gelten ab Werk ohne Verladung, der Gefahrenübergang ist bei Abgang der Ware ab Werk. Die Leistung der Zustellung wird von uns gegen Wunsch und gesonderte Zahlung erbracht. Der Gefahrenübergang bleibt davon unberührt. Um die Gefahr von Missverständnissen und Hörfehlern zu minimieren ersuchen wir um schriftliche Bestellungen.
- 3. Zahlung:** Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung ist die Zahlung 14 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug fällig. Etwaiger Skonto wird nur dann gewährt, wenn sämtliche anderen Rechnungen vollständig beglichen sind und auch keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Käufer verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 9% pro Jahr zu bezahlen. Der Käufer ist weiters verpflichtet, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen (im eigenen Haus, Inkassobüro oder Rechtsanwalt), soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Zahlung mit Wechsel ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich; Diskontspesen und Wechselsteuer sind vom Käufer zu tragen, Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Verzug können wir unter Nachsetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und bzw. oder Schadenersatz wegen Verzug verlangen. Das Recht der Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bleibt unberührt. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen gegen die Forderungen des Verkäufers ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Wir sind berechtigt, auch gewidmete Zahlungen zuerst auf die Spesen, dann die Zinsen und dann auf die jeweils ältesten Rechnungen anzurechnen.
- 4. Gewährleistung:** Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel zu prüfen. Begründete Beanstandungen sind uns sofort, jedenfalls vor der Verarbeitung schriftlich bekannt zu geben, die Ware ist zu unserer Verfügung zu halten. Durch unsachgemäße Eingriffe oder Montagen erlischt auf jeden Fall der Gewährleistungsanspruch. Bei Kunden- oder Baustellenspezifischen Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Mindermengen von 2% erlaubt. Wir haften nicht für geringfügige Abweichungen in den Maßen oder für die natürlichen Farb- und Faserunterschiede des Holzes sofern dadurch eine ordnungsgemäße Verwendung möglich ist. Wird von uns beigestellten Plänen oder Stücklisten innerhalb von 7 Tagen nicht widersprochen gelten sie als genehmigt. Die Geltendmachung von Schadenersatz ist bei Sach- und Vermögensschäden nur für Vorsatz- und grobe Fahrlässigkeit zulässig. Für Mängel, die von unseren Lieferanten verursacht wurden, übernehmen wir nur dann die Haftung, wenn diese von unseren Lieferanten anerkannt werden. Eine Mängelrüge berechtigt den Käufer nicht zur ganzen oder teilweisen Einbehaltung des Entgeltes.
- 5. Eigentumsvorbehalt:** Unsere Lieferungen bleiben bis zur Begleichung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung bleibt das vorbehaltene Eigentum als Sicherstellung der Saldoforderung. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder Gegenständen durch den Käufer steht uns das Miteigentum an dieser neuen Sache zu. Für diese neue Sache gilt der gleiche Eigentumsvorbehalt im Sinne dieser Vereinbarung. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns den Zutritt zu seinem Betriebsgelände oder der Baustelle zu ermöglichen, die Eigentumsware gesondert zu kennzeichnen, zu lagern oder bei Auflösung des Vertrages herauszugeben. Forderungen des Käufers bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware, auch wenn weiterverarbeitet oder vereinigt, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Der Käufer ist verpflichtet uns bei einer Pfändung oder einer Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu informieren.
- 6. Lieferfrist:** Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung und ist grundsätzlich als Annäherung zu betrachten. Die Lieferfrist ändert sich entsprechend, wenn der Käufer erforderliche Informationen verspätet zur Verfügung stellt, Zahlungen nicht leistet oder Bankgarantien nicht übergibt. Bei Änderungen und Ergänzungen des Auftrages verlängert sich die Lieferfrist. Wird die Lieferung durch unser Verschulden verzögert, so kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist von mindestens 6 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.
- 7. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit:** Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist je nach sachlicher Zuständigkeit das für unseren Sitz zuständige Gericht. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten, insbesondere Lieferung und Zahlung ist für beide Teile unser Firmensitz. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam. Die Stelle des unwirksamen Vertragspunktes ist zu ersetzen mit einer Klausel, die dem Zweck des ursprünglichen Punktes am nächsten kommt.